



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz  
Aktz: L 6 AS 154/22 B ER

Herrn  
Arno Wagener  
Hauptstraße  
67 66871  
Theisbergstege

**Mit PZU**

Emst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon  
(0 61 31) 1 41-

Datum

L 6 AS 154/22 B ER 50 34

21.09.2022

### Beschwerdeverfahren

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,  
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.09.2022 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

/

Sprechzeiten/Datenschutz

:  
Montag - Donnerstag:  
9:00- 12:00 Uhr und  
13:30- 15:30 Uhr Freitag:

9:00 - 13:00 Uhr  
Telefon (Zentrale):  
Telefon: (0 61 31) 141-0  
Telefax: (0 61 31) 141-50 00

Internet:  
<http://www.jm.rlp.de>  
e  
Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle B  
auhofstraße/LB B W  
Parkmöglichkeit:  
Parkplatz Schloßplatz  
Eingang: Emst-Ludwig-Platz

Hinweis zum Datenschutz auf  
[lsgrp.justiz.rlp.de](http://lsgrp.justiz.rlp.de), Menüpunkt  
Datenschutz

Aktenzeichen:  
L 6 AS 154/22 B ER  
S 6 AS 548/22 ER



**Abschrift**

# LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren Arno Wagener,  
Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße  
49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20. September 2022 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Willersinn Richterin am  
Landessozialgericht Prange Richter am Landessozialgericht Balmert

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 01.08.2022 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG), aber nicht begründet. Das Sozialgericht Speyer (SG) hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu Recht mit Beschluss vom 01.08.2022 abgelehnt.

Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, ist die statthafte Rechtsschutzform ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG, wobei es konkret um eine vorläufige Erweiterung der Rechtsposition des Antragstellers durch Verpflichtung zu Leistungen und damit um eine „Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis“ geht (Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine solche Regulationsanordnung ist zulässig, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die - summarische

- Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO); dabei sind die insoweit zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (Bundesverfassungsgericht - BVerfG - Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05, juris). Unter Umständen sind daher die Erfolgsaussichten der Hauptsache in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Ist im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders fol-

genschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (vgl. etwa Landessozialgericht - LSG - Baden-Württemberg Beschluss vom 16.08.2010, L 2 A S 3640/10 ER-B, juris Rn. 5, unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). Allein der Umstand, dass Leistungen der Grundsicherung betroffen sind, ersetzt aber nicht die Glaubhaftmachung, dass ein nicht anders als durch Erlass der begehrten Regulationsanordnung abwendbarer Nachteil droht; ein solcher ist nur gegeben, wenn bei einer Verweisung auf das Hauptsacheverfahren nicht mehr korrigierbare, irreparable Schäden drohen (vgl. dazu auch BVerfG Beschluss vom 19.09.2017, 1 BvR 1719/17, juris Rn. 8). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungs Voraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung (vgl. Burkiczak in jurisPK-SGG, § 86b Rn. 327, Stand der Einzelkommentierung 28.03.2022; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 86b Rn. 42; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.09.2011, L 23 SO 147/11 B ER, juris Rn. 97 f. m.w.N.), d.h. vorliegend der Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts (vgl. Burkiczak a.a.O.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Beschwerde des Antragstellers nicht begründet. Es fehlt (als Zulässigkeitsvoraussetzung des beim SG gestellten Eilantrags) schon am Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis ist eine allgemeine Sachurteilsvoraussetzung, die bei jeder Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegeben sein muss und bedeutet, dass nur derjenige, der mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat (vgl. Sächsisches LSG Beschluss vom 09.03.2009, L 3 B 840/08 AS-ER, juris Rn. 19 m.w.N.). Daher besteht in der Regel u.a. dann kein Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Vor § 51 Rn. 16 ff. m.w.N.), wenn es eine offensichtlich einfachere, umfassendere, schnellere oder billigere Möglichkeit zur Verwirklichung des Rechts

schutzes gibt, wenn die gerichtliche Entscheidung nutzlos ist, d.h. dem Rechtsschutzsuchenden offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringt, d.h. wenn der Rechtsschutzsuchende bereits sonst klaglos gestellt ist, wenn mit dem an sich prozessrechtlich zulässigen Vorgehen missbilligenswerte Ziele verfolgt werden, wenn verfrüht, insbesondere vorbeugend, Rechtsschutz begehrt wird, wenn die gerichtliche Geltendmachung des Rechts verwirkt ist, weil sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßend verspätet erfolgt ist, oder wenn der Rechtsschutzsuchende auf den Rechtsschutz verzichtet hat (vgl. dazu auch Sächsisches LSG a.a.O.). Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, stehen für das Begehren des Antragstellers - die Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten seiner Ex- Frau“ - näherliegende Möglichkeiten zur Erreichung dessen zur Verfügung, nämlich die Beantragung von Prozesskostenhilfe (vgl. §§ 114 ff. ZPO), wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung kann der Antragsteller für die Wahrnehmung von Rechten Beratungshilfe beantragen (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen - Beratungshilfegesetz).

Darüber hinaus ist der Eilantrag auch nicht begründet, weil es an einem Anordnungsanspruch fehlt. Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, gibt es für das klägerische Begehren, die Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau“, im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch keine Rechtgrundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

gez. Willersinn

gez. Balmert

gez. Prange